

Kurztitel

Hagelversicherungs-Förderungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 64/1955 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 46/2016

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

14.06.2016

Außerkrafttretensdatum

22.12.2018

Index

57/02 Förderungen

Beachte

zum Bezugszeitraum vgl. § 5

Text

§ 1. Der Bund gewährt zu den Hagel- und Frostversicherungsprämien für landwirtschaftliche Kulturen sowie zu den Versicherungsprämien für Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse, das sind Dürre, Stürme sowie starke oder anhaltende Regenfälle, eine Förderung im Ausmaß von 25 % der Versicherungsprämien unter der Voraussetzung, dass die Länder für das jeweilige Land jeweils eine Förderung in gleicher Höhe wie der Bund leisten. Die Förderungsmaßnahme des Bundes erfolgt aus Mitteln des Katastrophenfonds. Die Zuweisung der Mittel aus dem Katastrophenfonds ist an den Nachweis der Leistung der Landesmittel geknüpft.

Zuletzt aktualisiert am

16.04.2024

Gesetzesnummer

10006223

Dokumentnummer

NOR40181252